

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 11 | ausgegeben am 20. März 2019

Erste Satzung zur Änderung der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 7. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 29 vom 7. Dezember 2015)

vom 19. März 2019

Erste Satzung zur Änderung der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 7. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 29 vom 7. Dezember 2015)

vom 19. März 2019

Aufgrund der §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 12.03.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfahrenssatzung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Als Arbeitstage im Sinne dieser Satzung gelten alle Werktage außer Sonnabend.
Der 24. und 31. Dezember eines Jahres gelten nicht als Arbeitstage.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Teilnahmepflicht, Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung

(1) Alle Gremienmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Ist ein Gremienmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, teilt er dies unter Nennung der Verhinderungsgründe der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums unverzüglich, spätestens aber bis 24 Stunden vor Beginn der jeweiligen Sitzung mit. Im Verhinderungsfall informiert der oder die Vorsitzende unverzüglich die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Gremienmitglieds gemäß § 33 Absatz 1 der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (Wahlordnung) und lässt diese oder diesem die Tagesordnung sowie die Anlagen zukommen. Ist die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter verhindert, richtet sich die weitere Stellvertretung nach § 33 Absatz 1 der Wahlordnung.

(3) Ist eine Stellvertretung nicht möglich, weil eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht zur Verfügung steht, oder ist eine Stellvertretung wegen Nichteinhaltens der Frist in Absatz 2 nicht möglich, ist eine Stimmrechtsübertragung gemäß § 33 Absatz 3 der Wahlordnung möglich. Dies setzt voraus, dass innerhalb eines Monats nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts des jeweiligen Gremienmitglieds auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe des entsprechenden Gremiums gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Gremiums erklärt wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich. Andernfalls findet eine Vertretung durch Stimmrechtsübertragung nicht statt. Die

Stimmrechtsübertragung ist jederzeit gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerruflich. Eine erneute Stimmrechtsübertragung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerrufs möglich; sie wird eine Woche nach ihrem Zugang bei der oder dem Vorsitzenden des Gremiums wirksam.

(4) Ist einem Gremienmitglied eine nur zeitweilige Teilnahme an der Sitzung möglich, teilt sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich mit. Die oder der Vorsitzenden entscheidet über die Erforderlichkeit einer Stellvertretung.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Stimmrechtsübertragungen gemäß § 3 Absatz 3 bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. In § 24 wird Satz 4 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

(2) Die Regelungen zur Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung nach Artikel 1 dieser Satzung finden erstmals Anwendung ab dem 1. Oktober 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 12 in der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung weiter.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Hochschulleitung kann den Wortlaut in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung der Verfahrenssatzung mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 19. März 2019

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor